

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Für die Vorlage spricht, dass von Leibrenten heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert wird. Dies ist gemäss Bundesrat im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Mit der beantragten Neuregelung wird durch die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils mittels einer Formel der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Zur Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils der Leibrentenversicherungen wird der maximale technische Zins herangezogen, der von der FINMA festgelegt wird. Daraus würden massive Steuersenkungen für AnlegerInnen in der Säule 3b resultieren, denn die Berechnung ergibt für die Leibrentenversicherungen einen steuerbaren Ertragsanteil von 1 Prozent anstelle von heute 40 Prozent und für Leibrenten von 5 Prozent. So wird die festgestellte Überbesteuerung zur deutlichen Unterbesteuerung. Der SGB wäre allenfalls bereit, angesichts der Tiefzinsphase eine Senkung des steuerbaren Ertragsanteils von 40 Prozent in Erwägung zu ziehen und die Pauschale flexibel anzupassen. Eine Anpassung an solch tiefe steuerbare Ertragsanteile kommt jedoch nicht in Frage. Die Vorlage ist in sich widersprüchlich angesichts dessen, dass mit der Reform eine Pauschalregelung abgeschafft werden soll, aber gleichzeitig eine neue Pauschalregelung eingeführt wird.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Stärkung und Stabilisierung der 1. und 2. Säule absolute Priorität. Eine derartige Privilegierung der 3. Säule erachten wir vor dem Hintergrund der Herausforderungen in den ersten beiden Säulen als unangebracht. Wir lehnen die vorgeschlagene Neuregelung daher ab. Die Vorlage ist auch analytisch ungenügend begründet. So gibt der Bundesrat die Verteilungswirkung nicht an. Es ist somit unklar, wer von der Neuregelung profitieren würde und in welchem Umfang. Darüber können nur Vermutungen angestellt werden: Heute zahlt nur ein Drittel aller Erwerbstätigen mit einem Säule 3a-Konto den Maximalbetrag ein. Das entspricht 13 Prozent aller Steuerpflichtigen. Eine Privilegierung der weitergehenden Säule 3b entspricht einer mutmasslichen Erleichterung für die Top-Einkommen. Das lehnt der SGB ab.

Die neue Privilegierung würde zu jährlich wiederkehrenden Steuerausfällen von rund 67 Millionen Franken führen. Diese Neuregelung gliedert sich somit in eine Reihe von Vorlagen ein, die der SGB

angesichts der aktuell sehr herausfordernden Finanzlage des Bundes und der Kantone für nicht prioritär hält. Aufgrund der Verteilungswirkung, der finanziellen Ausfälle und des dringenderen Handlungsbedarfs in der 1. und 2. Säule lehnen wir diese Vorlage ab.

Wir befürworten hingegen, dass Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz neu vom Versicherer jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden sollen. Das verbessert die Kontrollmöglichkeit der Kantone. Heute sind die Steueraufkommen aus Leibrentenversicherungen statistisch völlig ungenügend erfasst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom